

MIETVERTRAG

FÜR DIE SCHÜTZENSTUBE der Einwohnergemeinde Bannwil

VERMIETERIN

Die Vermieterin verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache entgeltlich zum Gebrauch zu überlassen. Die Bedingungen richten sich nach dem beigelegten Reglement für den Gebrauch der Sache. Wo nichts anderes festgelegt wurde, geltend die üblichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und des Reglements über die Nutzung der öffentlichen Räume der Einwohnergemeinde Bannwil.

MIETER

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache pfleglich zu behandeln und in ordentlichem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Wo nichts anderes festgelegt wurde, geltend die üblichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und des Reglements über die Nutzung der öffentlichen Räume der Einwohnergemeinde Bannwil.

HAFTUNG

Der Mieter haftet für entstandene Schäden an der Mietsache. Der Aufwand für eine allfällige Nachreinigung wird dem Mieter in der Höhe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Der Vermieter beziehungsweise dessen Vertreter (nachfolgend Hüttenwart genannt), der die Schützenstube nach Gebrauch wieder abnimmt, entscheidet abschliessend ob nachgereinigt werden muss.

MIETDAUER

In der Regel 24 Stunden, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Der Übergabe- und Abnahmetermin wird in der Regel bei der Anmeldung bestimmt.

Mietdatum:

BEZAHLUNG DER MIETE

Die Bezahlung und die Unterschrift haben bei der Übergabe der Mietsache zu erfolgen.

Miete: Franken

RÜCKTRITT VOM MIETVERTRAG

Erfolgt der Rücktritt weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin, ist die Miete in voller Höhe geschuldet. Telefonische Reservationen gelten als verbindlich.

Die Vermieterin:

Der Mieter:

EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL

.....
Datum/Unterschrift Hüttenwart

.....
Datum/Unterschrift Mieter

REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG DER SCHÜTZENSTUBE / WICHTIGE HINWEISE

In der Miete sind folgende Dienstleistungen inbegriffen:

- Benützung der Schützenstube, in der Regel für 24 Stunden, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
- Holz für Raumheizung, Strom für Licht und Küche sowie Wasser.
- Tafelservices mit Besteck und Gläsern.

Nicht in der Miete inbegriffen sind:

Kosten für zerbrochenes Glas und Tafelservice:

- pro Tasse und Unterteller	Fr.	8.00
- pro Suppen- und Flachteller	Fr.	10.00
- pro Schüssel	Fr.	20.00
- pro Glas	Fr.	3.00

Der Mieter hat Schäden an der Mietsache von sich aus zu melden. Bei Unterlassung wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 50.00 Franken erhoben.

Die Miete der Schützenstube ist ab Januar 2017 wie folgt festgelegt:

- Die Einwohner sowie die ortsansässigen Vereine von Bannwil Fr. 130.00.
- Alle übrigen Mieter bezahlen Fr. 180.00.

Ab 22.00 Uhr...

- Müssen die Fenster geschlossen werden
- Muss die Lautstärke der Musik reduziert werden
- Ist das Spielen von Kindern auf dem Areal verboten

Sorgfaltspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt.

Türen, Fenster, Licht

Sämtliche nicht verwendete Türen sind mit dem Schlüssel abzuschliessen. Die Fenster sind soweit möglich geschlossen zu halten und das Licht ist bei Nichtgebrauch abzuschalten.

Schlussreinigung

Der Mieter hat vor dem Abnahmetermin eine gründliche Schlussreinigung durchzuführen. Hierfür werden dem Mieter vom Vermieter die geeigneten Mittel in genügender Menge, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ist die Reinigung nach Ansicht des Hüttenwirts ungenügend, hat der Mieter bei der Abnahme die Gelegenheit, die beanstandeten Mängel zu beseitigen. Unterlässt er dies, wird auf seine Kosten eine Nachreinigung durchgeführt. Der Stundensatz hierfür ist unter „Tarife Hauswart“ zu finden.

Rauchen

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen untersagt. Es sind die Aschenbecher im Aussenbereich zu verwenden. Zigarettenstummel im Umfeld des Schützenhauses und auf dem Vorplatz sind zu beseitigen.

Tarife Hauswart

- Normaltarif: Fr. 55.00/h
- Abendtarif: 22.00 - 07.00 Uhr Fr. 60.00/h
- Samstag und Sonntag: Fr. 60.00/h

Mietvertrag, Bezahlung der Miete

Der Mieter ist verpflichtet, den vollständig ausgefüllten Mietvertrag vorgängig dem Hüttenwart zuzusenden.

Die Bezahlung hat bar an Ort und Stelle vor der Übergabe zu erfolgen. Kann der Mieter die geforderte Summe nicht bar an Ort und Stelle bezahlen, erfolgt keine Übergabe. Der Mietvertrag wird vom Vermieter und vom Mieter bei der Übergabe und nach der Bezahlung rechtskräftig unterschrieben.

Mit der Unterschrift unter den Mietvertrag bestätigt der Mieter:

- Dass er die Bedingungen in Mietvertrag und Reglement vor der Unterschrift zur Kenntnis genommen hat.
- Die Mietsache in einem ordnungsgemässen und sauberen Zustand übernommen hat.

Reklamationen

Reklamationen sind innert 10 Tagen nach dem Abnahmetermin an die Gemeindeverwaltung zu Händen des Hüttenwirts zu richten. Er entscheidet nach einer allfälligen Anhörung abschliessend.

Fragen

Bei Unklarheiten und für weiteren Fragen steht Ihnen die Hüttenwartin Andrea Lauber unter der Nummer 079 463 26 06 oder per E-Mail andrealauber26@gmail.com gerne zur Verfügung. Stellvertreter Karl Friedli ist unter der Nummer 079 769 12 09 oder kfriedlijun@bluewin.ch erreichbar.